

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Adresse:

Der Landrat  
03301 601-1001  
03301 601-80102  
Landrat@oberhavel.de  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Oberhavel vom 07.03.2025**

Auf Grund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen in den Landkreisen Uckermark, Barnim, Oberhavel, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Ostprignitz-Ruppin, Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Frankfurt/Oder besteht ein hohes Gefährdungspotential für die Einschleppung der ASP aus infizierten Gebieten in nicht betroffene Gebiete im Land Brandenburg.

Diese Gefährdungslage macht auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) die Anordnung nachfolgend aufgeführter Maßnahmen, die sich an die Jagd ausübungsberechtigten richten, erforderlich:

1. Es ist eine flächendeckende verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes durchzuführen.
2. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche in den Jagdbezirken vorzunehmen.
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild ist umgehend beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel (VLÜA) unter Angabe des Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) anzuzeigen, zu kennzeichnen und zu beproben. Die Kennzeichnung mittels Wildmarke und Wildursprungsschein (WUS) ist ausreichend. Mit einem vollständig ausgefüllten vorgegebenen Begleitschein und dem Wildursprungsschein ist die Probe an einem der beiden Standorte (Briefkasten) beim Landkreis Oberhavel einzureichen.
  - a. VLÜA Standort Gransee  
Karl-Marx-Platz 1  
16775 Gransee
  - b. VLÜA Standort Oranienburg  
Bernauer Str. 57-59  
16515 Oranienburg

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Zudem ist eine wildsichere Lagerung zu gewährleisten.

4. Jedes erlegte Wildschwein ist unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und es ist ein Wildursprungsschein auszufüllen. Von jedem erlegten Wildschwein sind unverzüglich Proben zur



virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Die Proben sind mit einem vollständig ausgefüllten vorgegebenen Begleitschein zu versehen und an einem der beiden Standorte (Briefkasten) beim Landkreis Oberhavel beim VLÜA Standort Gransee, Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee oder VLÜA Standort Oranienburg, Bernauer Str. 57-59, 16515 Oranienburg abzugeben.

5. Für die vorstehenden Anordnungen von 1. bis 4. wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt solange, bis sie aufgehoben wird.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Vorbeugung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) außerhalb der vorläufig infizierten Zone im Landkreis Oberhavel vom 28.11.2024 aufgehoben.

## **Begründung**

### **Sachverhalt:**

Am 28.02.2025 wurde die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Festlegung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen und zur Festlegung einer vorläufigen infizierten Zone vom 18.12.2024 in der Fassung der 1. Änderung vom 03.02.2025 aufgehoben. Insoweit besteht im Landkreis Oberhavel keine Restriktionszone mehr und eine Differenzierung von Maßnahmen innerhalb und außerhalb einer infizierten Zone ist nicht mehr erforderlich.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang, vermehrungsfähig.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen.

### **Rechtliche Würdigung:**

#### **zu 1. bis 4.**

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel die zuständige Behörde für

den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel erlässt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. §§ 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage des Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 a SchwPestV Maßregeln zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP.

Gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 a der Verordnung (EU) 2016/429 (ASP) bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP wurden die Maßnahmen nach den Punkten 1 bis 4 auf der Grundlage des § 3a SchwPestV getroffen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Kontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der ASP durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

#### **zu 5.**

Soweit die Anordnungen 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung nicht bereits von § 37 TierGesG erfasst werden, wird die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP, mithin die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit zu erwartenden tiergesundheitslichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **zu 6.**

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abgesehen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 VwVfGBg, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 Abs. 1 VwVfGBg, § 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1 bewirkt.

#### **Rechtsgrundlagen** in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBg)
- Ordnungsbehördengesetz

#### **Hinweise:**

Für Fallwildmeldungen verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse des Landkreises OHV: [Fallwildmeldung@oberhavel.de](mailto:Fallwildmeldung@oberhavel.de)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt „Meldung von verendet aufgefundenen Wildschweinen mittels GPS-Daten“**. Dieses finden Sie auf der Internetseite des Landkreises OHV unter Startseite > Bürgerservice > Verbraucherschutz und Veterinärwesen > Veterinärwesen in der rechten Spalte „Dokumente“. Auf dieser Seite stehen weitere relevante Informationen und Merkblätter zur Verfügung.

Bezüglich der Kadaverbeprobung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises OHV in der oben benannten Spalte „Dokumente“ das **Merkblatt „Informationen für Jäger zur Probenahme“**.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid in Form einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:kreisverwaltung@oberhavel.de).

Oranienburg, 07.03.2025  
Im Auftrag

Gallitschke  
Amtstierärztin